

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2014 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Mölschow vom 06.12.2005 und der 2. Änderungssatzung vom 09.10.2007 werden wie folgt geändert:

#### **1. § 5, Absatz 1, Steuermaßstab und Steuersatz, erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr
- |  |          |
|--|----------|
| - für den 1.Hund                                       | 30 Euro  |
| - für den 2.Hund                                       | 45 Euro  |
| - für den 3.Hund und jeden weiteren Hund               | 65 Euro  |
| - für den 1. Und jeden weiteren sog. gefährlichen Hund | 600 Euro |

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung zum 01.01.2015 in Kraft.

Mölschow den 25.11.2014  
Meyer  
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 18.12.2014 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 18.12.2014



*i. A. Keil*